

PPWR-KONFORMITÄTSINFORMATION DES VERTREIBERS

Produktbezogene Information gemäß Verordnung (EU) 2025/40

1. Name und Anschrift des Vertreibers

2. Identifikation des Verpackungsmaterials

- Beschreibung:** PE Stretchfolie (Handstretchfolie); 15-30µm; 450-550mm breite Bahnen; transparent, schwarz eingefärbt, weiß eingefärbt
- Artikelnummern:** FOL-STH-17300, FOL-STH-00010; FOL-STH-20200, FOL-STH-20300, FOL-STH-23200, FOL-STH-23300, FOL-STH-20301, FOL-STH-20302
- Chargenidentifikation:** Das Produkt wird chargengeführt. Die jeweilige Chargennummer ist dem Lieferschein zu entnehmen und dient der eindeutigen Rückverfolgbarkeit der gelieferten Ware.
- Verwendungszweck:** PE-Handstretchfolie zur manuellen Umwicklung und Sicherung von Waren, Kartons und Paletten während Transport und Lagerung. Sie dient dem Schutz vor Verrutschen, Verschmutzung und Feuchtigkeit.

3. Produktdaten nach den Anforderungen der Art. 5 bis 12 PPWR

Materialzusammensetzung:

Transparent - LLDPE (Linear Low Density Polyethylene): 100 % betrifft

Artikelnummern: FOL-STH-17300, FOL-STH-20200, FOL-STH-20300, FOL-STH-23200, FOL-STH-23300

Eingefärbte - LLDPE (Linear Low Density Polyethylene): 97-99 % / Farbstoffe: 1-3% betrifft Artikelnummern: FOL-STH-20301, FOL-STH-20302

Stoffbeschränkungen	Art. 5	Die Summe der Konzentrationswerte von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom liegt unter 100 mg/kg.
Recyclingfähigkeit	Art. 6	Die Verpackung ist recyclingfähig. Eine Einstufung in eine PPWR-Leistungsstufe A, B oder C erfolgt nach Maßgabe der gemäß Art. 6 PPWR festgelegten Kriterien und Methoden.
Rezyklatanteil	Art. 7	0%
Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen	Art. 8	Nicht anwendbar. Das Produkt enthält gemäß vorliegender Materialangabe keine biobasierten Kunststoffrohstoffe. Art. 8 enthält derzeit keine unmittelbar auf dieses Produkt anzuwendende Mindestquote.
Kompostierbare Verpackungen	Art. 9	Die Anforderungen an kompostierbare Verpackungen gemäß Art. 9 Abs. 1 und 2 sind nicht anwendbar. Gemäß Art. 9 Abs. 3 ist das Verpackungsmaterial ab dem 12. Februar 2028 für das stoffliche Recycling gemäß Art. 6 zu gestalten.
Verpackungsminimierung	Art. 10	Gewicht und Volumen sind unter Berücksichtigung der Funktion der Transport- und Ladungssicherung auf das zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und Sicherheit erforderliche Mindestmaß reduziert.
Wiederverwendbare Verpackungen	Art. 11	PE-Handstretchfolie wird nicht als wiederverwendbare Verpackung im Sinne des Art. 11 PPWR deklariert. Die spezifischen Anforderungen des Art. 11 an wiederverwendbare Verpackungen sind daher nicht anwendbar.
Kennzeichnung der Verpackung	Art. 12	Die allgemeine harmonisierte Kennzeichnungspflicht nach Art. 12 Abs. 1 findet auf Transportverpackungen grundsätzlich keine Anwendung, ausgenommen Verpackungen des elektronischen Handels.

Zusätzliche produktbezogene Information

Lebensmittelkontakt	Die PE-Handstretchfolie ist nicht für den direkten Kontakt mit Lebensmitteln vorgesehen. Eine Konformität für den direkten Lebensmittelkontakt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 und Verordnung (EU) Nr. 10/2011 wird daher nicht bestätigt.
---------------------	--

Zusätzliche Stoffinformation

PFAS	Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen werden im Herstellungsprozess nicht gezielt eingesetzt.
SVHC	Es sind keine SVHC der REACH-Kandidatenliste in einer Konzentration > 0,1 % (w/w) enthalten.

Die Angaben beruhen auf den für die bezeichneten Artikel vorliegenden Produktinformationen, technischen Unterlagen, REACH-bezogenen Lieferantenerklärungen sowie sonstigen produktbezogenen Informationen und Nachweisen des Erzeugers bzw. vorgelagerter Wirtschaftsakteure.

Eine eigenständige technische oder rechtliche Prüfung beziehungsweise Bewertung durch unser Unternehmen wurde nicht vorgenommen.

4. Gültigkeit

Diese Produkt- und Konformitätsinformation basiert auf dem zum Ausstellungsdatum vorliegenden Dokumentationsstand.

5. Schlussbestimmungen

Dieses Dokument ist eine Produkt- und Konformitätsinformation der Europack24 GmbH und stellt keine eigene EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 39 der Verordnung (EU) 2025/40 dar.

Die EU-Konformitätserklärung für die unter Ziffer 2 bezeichneten Artikel wird vom hierfür verantwortlichen Erzeuger erstellt und gemäß den gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt.

Sollten im Rahmen einer behördlichen Prüfung weitergehende Konformitätsunterlagen benötigt werden, wenden Sie sich bitte unter Angabe der betreffenden Chargennummer vertrauensvoll an uns. Europack24 übernimmt für Sie die Abstimmung mit dem verantwortlichen Erzeuger und stellt die für den jeweiligen Artikel bzw. die betreffende Charge erforderlichen Nachweise zur Verfügung.

Die jeweiligen Chargennummern sind auf unseren Lieferscheinen dokumentiert und ermöglichen eine eindeutige Zuordnung und Rückverfolgbarkeit.

Heidenau, den 12.08.2026